

RS Vwgh 1995/4/5 94/01/0456

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §16 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §8;

VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/15 94/01/0350 2 (hier: Mutter und Tochter; vgl demgegenüber das E 5.4.1995,94/01/0499)

Stammrechtssatz

Die Pflicht der Behörde zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung bewirkt, daß das die Wesentlichkeit von Verfahrensmängeln geltend machende Vorbringen eines Asylwerbers zur Verfolgungssicherheit auch zugunsten des gemeinsam mit ihm im Drittland befindlichen Ehegatten wirkt (bei gleichzeitig durchgeführten Asylverfahren, wenn es sich auch formell um ein anderes Verfahren als das des erstgenannten Asylwerbers handelt und der letztgenannte Asylwerber auf Grund des ihm gewährten Parteiengehörs in tatsächlicher Hinsicht nichts Entscheidendes vorbrachte), wenn kein Anhaltspunkt dafür gegeben ist, daß sich die Asylwerber als Ehepaar nicht in ein und derselben Situation befunden haben, als sie im Drittland waren, und es demnach nicht denkbar wäre, daß er der eine von ihnen dort vor Verfolgung sicher war, der andere hingegen nicht. Dies schlägt auch insoweit im Verfahren vor dem VwGH durch, als das Vorbringen des erstgenannten Asylwerbers - wegen Verletzung des Parteiengehörs in letzter Instanz - nicht gegen das in § 41 Abs 1 VwGG gegründete Neuerungsverbot verstößt.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Parteibegriff Tätigkeit der Behörde Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Parteiengehör Rechtsmittelverfahren Sachverhalt Neuerungsverbot Besondere Rechtsgebiete Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010456.X01

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at